

**Daktyloskopisches.**  
**Bemerkungen zu der vorstehenden Ausführung**  
**des Herrn Dr. Hesselink.**

Von  
**R. Kockel, Leipzig.**

Herr Dr. *Hesselink* bringt ebensowenig wie die Erkennungsdienste einen Beweis für die Identität des fraglichen Fingerabdrucks mit dem Vergleichsabdruck.

Es erübrigt sich, zu den Ausführungen des Herrn Dr. *Hesselink* näher Stellung zu nehmen, weil Herr Dr. *Hesselink* ja selbst in einer Fußnote zugibt, daß die endgültige Beurteilung nur an der Hand der Originalabdrücke möglich wäre, und überdies unterstreicht, daß die Erkennungsdienste über „unzweideutig vorliegende Unterschiede“ nicht hätten hinweggehen dürfen.